

# Forderungen des Stadtelternbeirates Halle zur Novellierung des KiFöG

Redaktionelle Ausarbeitung der Beschlüsse der Vollversammlung am 24.04.2012

Der Stadtelternbeirat Halle hat den Referentenentwurf zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) zur Kenntnis genommen. Nachdem angekündigt worden war, dass das Land zusätzlich 30 Millionen Euro in die Förderung und Betreuung von Kindern investieren wolle, hatten die Eltern große Erwartungen an die Gesetzesänderung. Der Gesetzesentwurf erfüllt diese Erwartungen weder in Bezug auf die Verbesserung der Betreuungsqualität, noch bezüglich der Verbesserung der Elternmitwirkungsrechte.

Dabei sehen die Eltern sehr wohl, dass eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung von Kindern erhebliche öffentliche Mittel beansprucht. Andererseits müssen diese Aufwendungen absolute Priorität haben, denn wir wissen heute, dass gerade die Förderung in den ersten Lebensjahren die größte Nachhaltigkeit aufweist. In Anbetracht der demographischen Entwicklung müssen jetzt alle Möglichkeiten genutzt werden, um zukünftige Generationen in die Lage zu versetzen, die Lasten zu tragen und die Herausforderungen zu bestehen, die sie erwarten. Dabei ist noch gar nicht erwähnt, dass gerade qualitativ hochwertige und dabei bezahlbare Kinderbetreuungsmöglichkeiten einen erheblichen Einfluss auf die Familienplanung haben.

Grundsätzlich begrüßt der Stadtelternbeirat die Rückkehr zum Anspruch auf ganztägige Betreuung für alle Kinder. Vor dem Hintergrund knapper finanzieller Ressourcen steht dieses Ziel jedoch in Konkurrenz mit der notwendigen Verbesserung der Qualität. Nach Gesprächen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen ist der Steb zu der Überzeugung gelangt, dass eine Rückkehr zum Ganztagsanspruch für alle in dem geplanten Umfang und mit den geplanten Fristen kaum realisierbar ist, weil die notwendigen Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Die Eltern wollen, dass der Ganztagsanspruch auf das notwendige Maß beschränkt und von Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität begleitet werden.

## **Konkret schlägt der Stadtelternbeirat vor:**

**Alle Kinder erhalten – unabhängig vom Alter – einen Vollzeitplatz. Die 40 Stundenwoche wird als Vollzeitplatz definiert. Bei begründetem Bedarf können die Eltern längere Betreuungszeiten in Anspruch nehmen.**

Wünschenswert ist in jedem Fall eine Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels in § 21 Abs. 2 KiFöG LSA. Unter bestimmten Voraussetzungen könnte aber die Betreuungsqualität verbessert werden ohne den Personalschlüssel zu ändern. Der Stadtelternbeirat ist der Meinung, dass für die Berechnung des Personalbedarfs nicht mehr die vertragliche Arbeitszeit der Erzieher, sondern die tatsächliche Anwesenheitszeit (exklusiv Krankheit, Urlaub, Fortbildung) zu Grunde gelegt werden sollte. Außerdem fordern die Eltern, dass die im Gesetz festgeschriebenen Quoten tatsächlich angewendet werden und nicht durch undurchschaubare Berechnungstricks verschlechtert werden. Eine weitere Möglichkeit ist der Abzug von Vor- und Nachbereitungszeiten für die Erzieher, wie dies im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt wird.

## **Konkret schlägt der Stadtelternbeirat vor:**

**Im § 21 KiFöG LSA entfällt der Begriff der Bemessungsgrundlage, da dieser Begriff nicht weiter erklärt wird und für die Berechnung des Bedarfs an Fachkräften nicht benötigt wird. Zum Ausgleich wird für Schulkinder eine pädagogische Fachkraft für 18 Kinder gefordert, da sich hier der Betreuungsschlüssel sonst verschlechtern würde. Abwesenheitszeiten bei den pädagogischen Fachkräften dürfen zur Erfüllung des Mindestpersonalschlüssels nicht mitgerechnet werden.**

Im Bereich der Mitwirkung der Eltern wünscht sich der Stadtelternbeirat Elternvertretungen nicht nur auf Einrichtungs- und Gemeindeebene, sondern auch auf Trägerebene (sofern der Träger mehrerer Einrichtungen in Sachsen Anhalt betreibt), auf Kreisebene (bereits im Entwurf enthalten) und auf Landesebene. Dazu gehört auch eine Vertretung in den Jugendhilfeausschüssen der jeweiligen politischen Ebene. Notwendige Sachkosten für die Elternvertreterarbeit sind zu ersetzen, mindestens auf Landesebene sind auch die Fahrtkosten zu erstatten. Über die in Paragraph 19 Abs. 2 genannte Amtsdauer der Elternsprecher sollten die Elternvertretungen der Einrichtungen selber entscheiden können, da gerade bei altersgemischten Gruppen neu hinzugekommene Familien sonst keine Möglichkeit der Partizipation hätten. Außerdem sind die Elternbeteiligungsrechte in den Einrichtungen verbindlicher zu gestalten.

**Konkret schlägt der Stadtelternbeirat vor:**

**Die Kreiselternvertretungen und die Stadtelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet.**

**Die Elternvertretungen auf Trägerebene, auf Stadt- oder Gemeindeebene, auf Kreisebene und auf Landesebene tagen mindestens einmal im Jahr und wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die entsprechenden Verwaltungen dient und die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und haben das Recht eine Satzung oder eine Geschäftsordnung zu beschließen, sofern diese nicht mit gültigen Rechtsvorschriften kollidieren.**